



AMTLICHER TEIL

Beschlussveröffentlichung aus der Stadtratssitzung und Sitzungen des Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschusses 2009

4. Sitzung des Stadtrates

TOP 2: Protokoll der letzten Sitzung

Beschluss B-087-SR-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der Sitzung vom 29.09.2009.

einstimmig beschlossen

TOP 3.1: Haushaltskonsolidierung der Stadt Berga/Elster 2009

Beschluss B-094-SR-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2009 - 2014 in der vorliegenden Fassung.

einstimmig beschlossen

TOP 3.2: Nachtragshaushalt 2009

Beschluss B-083-SR-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt den vorgelegten Nachtragshaushalt der Stadt Berga/Elster für das Jahr 2009 mit den vorgeschlagenen Änderungen.

einstimmig beschlossen

TOP 4: Brücke über den Pöltzschbach in Berga/Elster - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Berga/Elster und dem Landkreis Greiz

Beschluss B-082-SR-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster stimmt dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Greiz und der Stadt Berga/Elster zum geplanten Bauvorhaben „Ersatzneubau der Pöltzschbachbrücke in der Ortslage Berga, Bahnhofstraße - August-Bebel-Straße, Herstellung eines Gehweges und Erneuerung der Stützmauer sowie Gewässer Ausbau“ zu.

einstimmig beschlossen

TOP 5: Widmung Teilfläche Flur 1, Flurstück 29/2 der Gemarkung Wolfersdorf

Beschluss B-084-SR-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster stimmt der Widmung des „Fußweges“ Gemarkung Wolfersdorf, Flur 1, Teilstück des Flurstückes 29/2 zu (siehe Anlage).

einstimmig beschlossen

TOP 6: Konjunkturpaket II - Ergänzung Einzelmaßnahme Bildung

Beschluss B-088-SR-2009

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Erweiterung der Einzelmaßnahme: Energetische Sanierung der Kindertagesstätte

„Pustebume“ in Wolfersdorf - Austausch der einfach verglasten Fenster gegen Thermofenster nach den Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie die Sanierung und Erweiterung der Sanitärräume und der Verlagerung der Küche hinsichtlich der Anbringung von Klemmschutzvorrichtungen an den Türen zur Sicherheit der Kinder und Ausstattungsinvestitionen für den Innen- und Außenbereich der Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel durch das Zukunftsinvestitionsgesetz.

einstimmig beschlossen

2. Sitzung des Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschusses

TOP 2: Brücke über den Pöltzschbach in Untergeißendorf

Beschluss B-080-BA-2009

Der Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Berga/Elster beschließt die Auftragsvergabe für die Errichtung einer Behelfsbrücke aus Stahlbetonfertigteilen in Untergeißendorf an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma ZIBA-Bau GmbH Greiz.

Die Baumaßnahme soll im November 2009 begonnen und abgeschlossen werden.

einstimmig beschlossen

3. Sitzung des Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschusses

TOP 2: Protokoll der letzten Sitzung

Beschluss B-092-BA-2009

Der Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der Sitzung vom 10.11.2009.

einstimmig beschlossen

TOP 4: Grünflächenpflege und Straßenreinigung/Winterdienst

2010/2011 in der Stadt Berga/Elster und Ortsteile

Beschluss B-090-SBA2009

Der Stadterneuerungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Berga/Elster beschließt die Vergabe der Leistung „Grünflächenpflege und Straßenreinigung/Winterdienst 2010 bis 2011 - Stadt Berga/Elster und Ortsteile“ an die Firma DIENALLART aus 07980 Berga/Elster OT Clodra zu vergeben.

einstimmig beschlossen

Berga/Elster, 12.01.2010

gez. Büttner

Bürgermeister

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Berga

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft

am Mittwoch, 03.03.2010, um 19:00 Uhr
im Bürgerhaus Obergeißendorf

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Berga gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss zur Bildung von Rücklagen
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung
7. Beschluss über die Art der Verpachtung
8. Beschluss über die Pachtbedingungen bei Neuverpachtung
9. Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß berufenen Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte, alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. Lippold
Jagdvorsteher

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Berga/Elster

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gemäß § 27 Abs. 3 GrStG durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke
- Grundsteuer A - 300 v. H.
- b) für die anderen Grundstücke - Grundsteuer B - 300 v. H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Stadtkasse: Sparkasse Gera-Greiz
Kto.- Nr. 640 778 BLZ 830 500 00

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Berga/Elster, Landkreis Greiz, für das Jahr 2009

Auf der Grundlage des § 60 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Berga/E. folgende Nachtragshaushaltsatzung

§ 1 Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltplan wird hiermit festgesetzt. Der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge wird folgendermaßen verändert:

	erhöht um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR
a) Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	74.900,00	4.325.300,00	4.400.200,00
die Ausgaben	74.900,00	4.325.300,00	4.400.200,00
b) Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	164.300,00	1.450.300,00	1.614.600,00
die Ausgaben	164.300,00	1.450.300,00	1.614.600,00

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Berga/Elster sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Berga/Elster in Anspruch

genommen werden dürfen, wird auf 950.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen, Steuerhebesätzen und Stellenplan behalten unverändert ihre Gültigkeit.

§ 5 Diese Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt: Berga, den 19.01.2010
Büttner, Bürgermeister (Siegel)

Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 14.12.2009,
AZ: 15-812-39-09, die Nachtragshaushaltsatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachtragshaushaltssatzung und -plan liegen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung, in der Stadtverwaltung Berga/E., Zimmer 2.02 (Kämmerei) während der Öffnungszeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Berga, den 19.01.2010
Büttner, Bürgermeister

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2010

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2010 zum Stichtag 03.01.2010 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010 (Thu.rStAnz Nr. 45/2009)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 01. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2010 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 Euro	5.	Schweine	
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		5.1	Zuchtsauen nach der ersten Belegung	je Tier 1,50 Euro
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gem. Satz 3		5.2	Ferkel bis 30kg	je Tier 0,60 Euro
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro	5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro
2.1.2	Rinder u.ber 24 Monate	je Tier 5,15 Euro	6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
2.2	sonstige Rinder		7.	Geflügel	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro	7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,10 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro	7.2	Junghennen bis 18 Wochen	
3.	Schafe			einschließlich Küken	je Tier 0,07 Euro
3.1	Schafe bis 9 Monate	beitragsfrei	7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,60 Euro	7.4	Enten, Gänse und Truthühner	
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,60 Euro		einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
4.	Ziegen		7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro	8.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro			
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro			

Für Fische und Gehegewild werden für 2010 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen: Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2010 als amtlich „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2010 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Abs. 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2010 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2010 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2010 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2010 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2010 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 01. Oktober 2009 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 09. Oktober 2009 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. v. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 12. Oktober 2009

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster
Widmung von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Bezeichnung der Straße: 1. Fußweg zum Herrenhaus-Wolfersdorf der Gemarkung Wolfersdorf, Flur 1, Teilstück des Flurstückes 29/2, innerhalb der Nutzungsgrenzen.

Die genaue Lage und Größe der von der Allgemeinverfügung betroffenen Fläche ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Der unter 1. genannte bestehende Fußweg wird zur öffentlichen Verkehrsfläche gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast für diese Teilanlage ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluss des Stadtrates der Stadt Berga/Elster am 08.12.2009

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, 10. Dezember 2009
Büttner,
Bürgermeister
Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1: 500 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Die Karte und die Widmungsverfügung liegen in der Zeit 27. Januar bis 12. Februar 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten

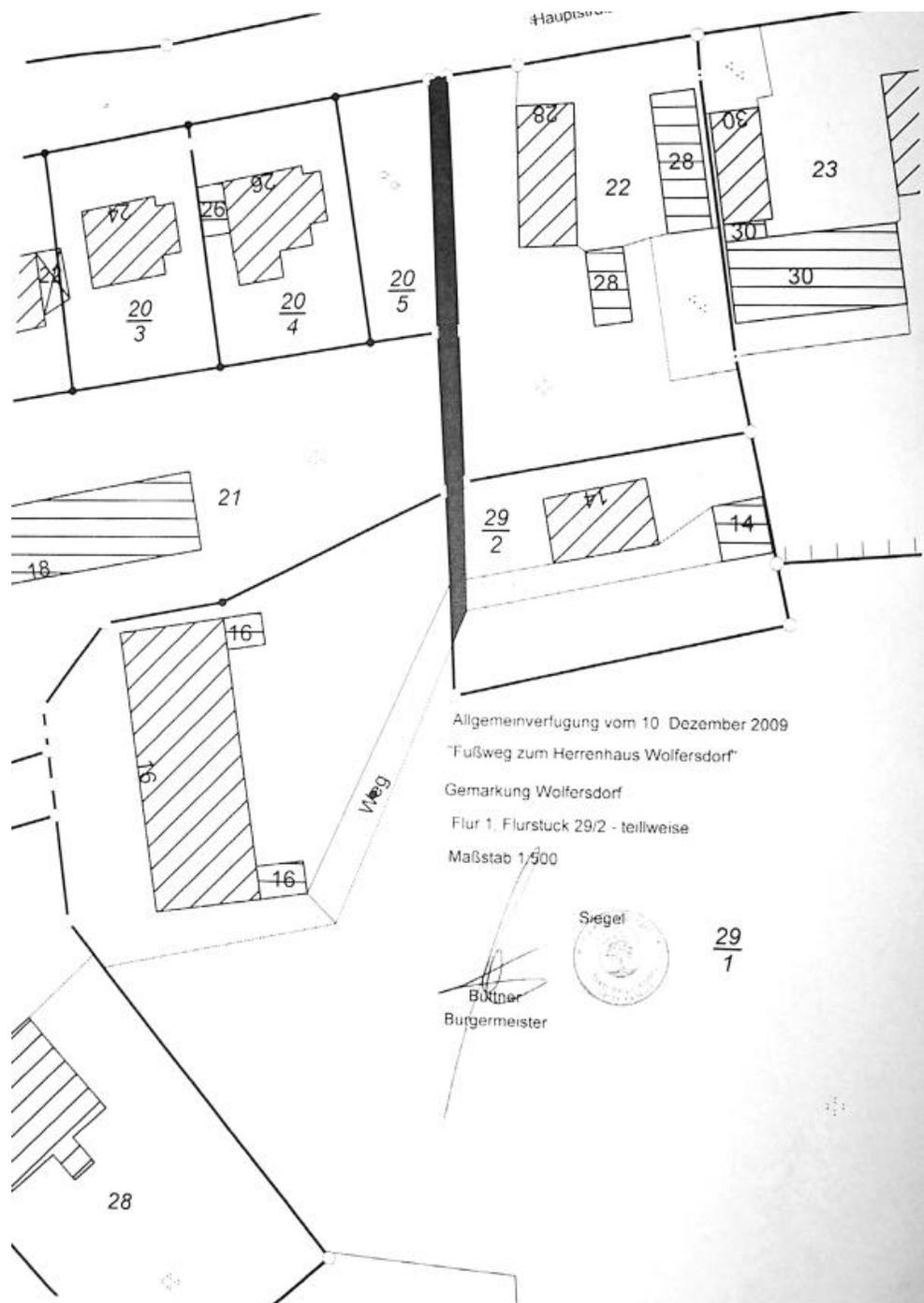
Montags 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstags 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstags 13:00 - 15:00 Uhr

Freitags 09:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Bürgerbüro, Zimmer 1.05, Am Markt 2 in 07980 Berga/Elster, öffentlich aus.



ENDE AMTLICHER TEIL

Aus dem Rathaus

Winterdienst im Gebiet der Stadt Berga/Elster mit Ortsteilen

Die Vorbereitungen für den nahenden Winter sind abgeschlossen. Die Streugutbehälter wurden für die schnelle Selbsthilfe an Steigungen, wichtigen Kreuzungen und Einmündungen wieder mit Streugut gefüllt. Dieses ist nicht für private Zwecke bestimmt.

Die Stadt Berga/Elster ist bemüht, die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu beräumen.

An Sonn- und Feiertagen wird der Winterdienst eingeschränkt durchgeführt. Bitte achten Sie darauf, ihr Fahrzeug rechtzeitig auf winterliche Verhältnisse vorzubereiten, denn eine Straße befahrbar halten, heißt nicht, dass das Befahren ohne Einschränkungen in jedem Falle möglich ist. Alle Fahrzeugführer werden gebeten, ihr Fahrzeug so abzustellen, dass der Winterdienst nicht behindert oder gefährdet wird. Damit tragen Sie Ihrerseits dazu bei, dass eine problemlose Schneeräumung für den Winterdienst gegeben ist. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass alle Streupflichtigen sich mit eigenem Streumaterial versorgen müssen.

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Berga/Elster

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242StVO9) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücken als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegflächen bestimmt sich nach §7 Abs.1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigen Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der ein-

mündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zu gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücke bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die übliche Verkehrszeit. Die Verkehrszeit beginnt 7:00 Uhr und endet 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet §10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Sätze 3 ff, Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht um die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs.2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs.5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen der Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) §10 Abs.7 gilt entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß §5 Abs.2 VKO in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden. Das OWiG in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 OWiG ist die Stadt Berga/Elster.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwasser oder andere(flüssige) Stoffe zuleitet,

2. entgegen §§6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

3. entgegen §8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,

4. entgegen §9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,

5. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

Alle Satzungen der Stadt Berga/Elster mit den Ortsteilen Untergeißendorf, Obergeißendorf, Eula, Tschirma, Kleinkundorf, Dittersdorf, Zickra, Clodra, Wolfersdorf, Wernsdorf und Großdraxdorf können im Bürgerbüro der Stadt Berga/Elster eingesehen werden.

Information über die Benutzung der Öffentlichen Anschlagtafeln

Für das Anbringen von Mitteilungen an den öffentlichen Anschlagtafeln im Stadtgebiet Berga/Elster und in allen Ortsteilen dürfen nur Reißzwecken - bitte KEINE TACKER - verwendet werden.

Anschläge von Gewerbetreibenden benötigen eine Genehmigung und sind gebührenpflichtig. Anschläge von Vereinen benötigen eine Genehmigung und sind kostenlos.

Nach Fristablauf sind die Mitteilungen unbedingt selbst wieder zu entfernen!

Wir bitten dies zukünftig zu beachten.

Antennengemeinschaft Brunnenberg e.V.

Ab 12.02.2010 werden die ersten HD-Kanäle in unserer Anlage aufgeschaltet, somit ist der Empfang von HD-Programmen, z.B. Olympia 2010 möglich, bei Fragen bitte bei Fernsehberger melden.

Zur Erinnerung:

Die jährlichen Antennenbeiträge sind bis Ende März wieder zu bezahlen.

Leider haben wir noch viele, die unseren Service Nutzen und gar nicht daran denken sich zu melden oder zu bezahlen, diese werden nochmals von dem Vorstand angeschrieben. Erfolgt keine Reaktion von diesen Nutzern unserer Antennenangebote, werden diese ausgeklemmt. Da hier Kosten entstehen, die die Gemeinschaft trägt, werden die Einklemmungsarbeiten in Rechnung gestellt.

Der Vorstand der Antennengemeinschaft Brunnenberg e.V.

Osterausstellung 2010

Viele fleißige Hände bereiten bereits die Osterausstellung 2010 (27.03.-11.04.2010) vor.

Wer hat noch alten Osterschmuck oder selbstbemalte Ostereier? Diesen würden wir sehr gern der Ausstellung in der Bahnhofstraße 27 Berga, beifügen. Weiterhin wird Buxbaumschnitt benötigt. In welchen Garten steht ungeschnittener Buchsbaum?

Über eine Nachricht per Telefon: 036623/31009 wären die Initiatoren sehr dankbar.

Frauengruppe vom Thükop e.V.

VdK-Veranstaltung Februar 2010

Hiermit laden wir alle VdK-Mitglieder und Interessenten ganz herzlich zu unserer Veranstaltung am Montag, 15.02.2010 ein.

Termin: Montag, 15.02.2010
Ort: Alte Schule Berga, Puschkinstraße 6, in den Räumen der AWO Berga/E.
Zeit: 15:00 Uhr
Thema: Winterzeit = Teezeit
Referentin: Frau Rosemarie Zahn

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Veranstaltung!

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Ortsverband Berga/Elster



Skatsport in Berga

Am Freitag, den 4. Dezember 2009 fand das 10. und damit letzte Monatsturnier um die Bergaer Skatmeisterschaft in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ statt. **Sieger** ist Bernd Gruchalla aus Greiz mit 2861 Punkten. **Zweiter** wurde Tibor Macula aus Mehla mit 2793 Punkten. **Den 3. Platz** belegt Hartmut Teichmann aus Greiz mit 2735 Punkten. 6 weitere Geldpreise kamen zur Auszahlung. 30 Skatfreundinnen und Skatfreunde nahmen teil.

Die Jahreswertung 2009 brachte interessante Ergebnisse. Sieger und damit Bergaer Skatmeister 2009 ist Dietmar Kießling aus Triebes mit 16943 Punkten. Die sechs besten Monatsergebnisse wurden für die Wertung herangezogen. **Den 2. Platz** belegte Günter Büttner aus Tschirma mit 15370 Punkten. **Dritter** wurde Bernd Grimm aus Obergeißendorf mit 15114 Punkten. Die 3 Erstplatzierten erhalten Pokale und Geldpreise.

Weitere Platzierungen:

4. Platz	Tibor Macula - Mehla	14997 Punkte
5. Platz	Lutz Jüptner - Wildetaube	13874 Punkte
6. Platz	Michael Gritzke - Zickra	13846 Punkte
7. Platz	Uwe Tyroff - Zeulenroda	13776 Punkte
8. Platz	Joachim Walter - Teichwolframsdorf	13758 Punkte
9. Platz	Günter Geinitz - Wolfersdorf	13748 Punkte
10. Platz	Frank Oehler - Teichwolframsdorf	13540 Punkte

Die einzelnen Monatswertungen wurden gewonnen von Dietmar Kießling 3 mal, Günter Büttner, Bernd Grimm, Manfred Astermann, Frank Eckstein, Bernd Gruchalla, Frank Oehler und Hans-Jürgen Halder je 1 mal.

Insgesamt kamen 52 Skatfreundinnen und Skatfreunde zu den Monatsturnieren nach Berga. Die Organisatoren danken allen Skatfreundinnen und Skatfreunden für die langjährige Treue zu den Bergaer Turnieren.

Ein neues Jahr

Am Donnerstag, den 7. Januar 2010 fand in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ das 1. Monatsturnier um die Bergaer Skatmeisterschaft statt. 31 Skatfreundinnen und Skatfreunde nahmen daran teil.

Erster Turniersieger ist Dietmar Kießling aus Triebes mit 3050 Punkten. **Zweiter** wurde Uwe Hagen aus Weida mit 2869 Punkten. **Den 3. Platz** belegt Günter Geinitz aus Wolfersdorf mit 2799 Punkten. 6 weitere Geldpreise kamen zur Auszahlung. Herzlichen Glückwunsch!

Das zweite Monatsturnier findet am **Freitag, den 12. Februar 2010 ab 18:30 Uhr** in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ statt. Alle Skatfreunde sind dazu herzlich eingeladen.

Für die Organisatoren Bernd Grimm



Einladung

zum »Tag der offenen Tür«
am 29. Januar 2010, 16:00 Uhr
in die Kita »Pustebume«

Wolfersdorf



Kirchspiel Berga

Monatsspruch Januar:

Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen,
mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft. (5. Mose 6,5)

Herzliche Einladung sich unter Gottes Wort zu treffen

Gottedienste

Sonntag, 31.01.2010

Berga 10:00 Uhr
Clodra 14:00 Uhr

Sonntag, 07.02.2010

Waltersdorf 9:00 Uhr
Berga 10:00 Uhr
Großkundorf 14:00 Uhr

Sonntag, 14.02.2010

Berga 10:00 Uhr
Waltersdorf 14:00 Uhr

Sonntag, 21.02.2010

Waltersdorf 9:00 Uhr
Berga 10:00 Uhr
Wernsdorf 14:00 Uhr
Großkundorf 15:30 Uhr

Sonntag, 28.02.2010

Waltersdorf 9:00 Uhr
Berga 10:00 Uhr

Veranstaltungen

Seniorenachmittag

am Montag, 08.02.2010, 14.00 Uhr
im Pfarrhaus Berga

Gemeindenachmittag

in Waltersdorf am Mittwoch,
24.02.10, 15:00 Uhr im
Gemeinderaum

Kinderkirchenzeit

Berga am Freitag, 26.02.2010
14:00 - 16:00 Uhr im Pfarrhaus zu
Berga

Kinderkirchenzeit in Waltersdorf

am Freitag den 19.02.2010
von 15:00 -17:00 Uhr im
Gemeinderaum der Kirchgemeinde

Konfirmandenstunde

Waltersdorf Dienstag um 16:30 Uhr
Berga Donnerstag um 16:00 Uhr
Vorkonfirmanden (7.Kl.)
Berga Mittwoch um 16:00 Uhr

Vorbereitungskreis

Die Frauen die den Weltgebetstag
in Berga vorbereiten, treffen sich
am 15.02.10 um 18:00 Uhr im
Gemeinderaum.

Voranzeige

Am **5. März 2010** findet wieder der Weltgebetstag der Frauen um 17:00 Uhr im Bürgersaal im Rathaus statt. In diesem Jahr haben Frauen aus Kamerun den Gottesdienst zusammengestellt.

Am **09.03.2010** um 19:30 Uhr in der St. Erhard Kirche zu Berga findet ein Konzert mit Maxim Kowalew Don Kosaken statt

Aus dem Kirchgemeinden

Im Namen aller Gemeindemitglieder möchten sich die Gemeindeglieder bei den Menschen bedanken, die auch im Jahr 2009 durch ihren ehrenamtlichen Einsatz, Engagement oder Spenden zu einer Verschönerung der Gotteshäuser, der Gestaltung der Gottesdienste oder zur Bereicherung des Gemeindelebens beigetragen haben.

Pfarramt Berga · Kirchplatz 14 · Telefon 036623 / 25532
Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros
Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr und Freitag 09.00 - 10.00 Uhr
sowie nach telefonischer Absprache.

Das Wetter im Dezember 2009

In meinen Wetterbeschreibungen ist mir ein Fehler unterlaufen. Im letzten Jahr, 2008, hatten wir keine weiße Weihnacht. Verzeihen Sie mir noch einmal.

Die Weihnachtsfeiertage haben wir auch 2009 nicht in weiß feiern können. Noch bis zum 23. des Monats lagen 4 cm Naßschnee. Schneegrießel und leichte Schneefälle gaben ab 15. der Natur ein weißes Gewand. Das sollte aber nicht über Weihnachten anhalten. Obwohl die Nachttemperaturen (außer am 30., +2°C) bis zum Jahresende zwischen 0°C und -5°C lagen, sorgten die Tagestemperaturen mit 1°C bis 6°C für Tauwetter und eine öde und triste Landschaft. Nun aber zum gesamten Wettergeschehen im Dezember. Gleich am ersten des Monats wollten die Niederschläge nicht aufhören. Circa 20 l/m² Regen wurden erfasst. Offensichtlich war das der Auftakt für die hohen Niederschlagsmengen im Dezember. Insgesamt wurden wie in der Statistik zu lesen ist um die 100 l/m² erfasst. Für unsere Region doch sehr ungewöhnlich. Nach meinen Aufzeichnungen seit 16 Jahren, sind im Dezember im Schnitt 57,8 l/m² Regen gefallen. Sehr wenig Niederschlag fiel im Dezember 2000 mit 9,0 l/m². Der zu erwartende Frost im Dezember ließ in diesem Jahr lange auf sich warten. Noch bis zum 12. Dezember stieg die Quecksilbersäule sowohl nachts als auch tags über null Grad. Lediglich am 5. wurden -2°C im Minimum gemessen. Danach stellte sich bis Ende des Monats Frostnächte ein. Eine Ausnahme bildete der 30. mit 2°C plus. Sehr kalte Tage bot der Dezember vom 13. - 21.12.. Am 15. wurde ein Tagesmaximum von -13°C ermittelt. Leider konnte sich der Frost nicht über die Feiertage behaupten (wie oben beschrieben). Nun richten sich all unsere Hoffnungen auf eine weiße Weihnacht 2010.

Temperaturen und Niederschläge

erfaßt in	Clodra	Gommla
Temperaturen		
Mittleres Tagesminimum	-1,9°C	-2,7°C
Niedrigste Tagestemperatur	-17°C (20.)	-19°C (20.)
Mittleres Tagesmaximum	1,7°C	0,5°C
Höchste Tagestemperatur	9,0°C (7./22.)	7°C (6./7./8.)

Niederschläge

Anzahl der Tage	21	21
Gesamtmenge pro m ²	92,5 l	105 l
Höchste Niederschlagsmenge	18,5 l/m ² (1.)	21 l/m ² (1.)

Vergleich der Niederschlagsmengen (in l/m²)

erfaßt in	Clodra	Gommla
2003	27,50 l/m ²	40,00 l/m ²
2004	24,50 l/m ²	42,00 l/m ²
2005	42,50 l/m ²	85,00 l/m ²
2006	24,50 l/m ²	26,00 l/m ²
2007	49,00 l/m ²	56,50 l/m ²
2008	65,00 l/m ²	69,00 l/m ²

Clodra, am 4. Januar 2010, Heinrich Popp

Wir gratulieren zum Geburtstag im Dezember 2009 und Januar 2010

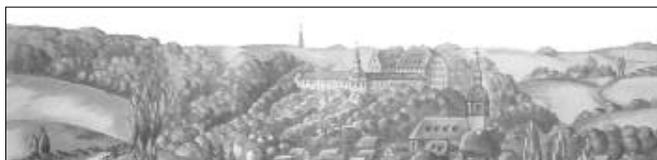
Nachträglich im Dezember 2009 ...

am 17.12.09 Herr Siegfried Prüfer zum 78. Geburtstag
 am 18.12.09 Frau Aloisia Bunde zum 84. Geburtstag
 am 18.12.09 Herr Bernt Drechsler zum 70. Geburtstag
 am 18.12.09 Frau Gisela Gerstner zum 76. Geburtstag
 am 19.12.09 Herr Dr. Nikolaus Brosig zum 70. Geburtstag
 am 19.12.09 Frau Margarethe Rosemann zum 72. Geburtstag
 am 20.12.09 Herr Walter Klepsch zum 72. Geburtstag
 am 20.12.09 Frau Anna Stephan zum 86. Geburtstag
 am 21.12.09 Frau Ingeborg Roth zum 81. Geburtstag
 am 21.12.09 Frau Brigitte Weiser zum 71. Geburtstag
 am 22.12.09 Frau Lieselotte Laubert zum 70. Geburtstag
 am 24.12.09 Herr Heinz Roth zum 70. Geburtstag
 am 24.12.09 Herr Kurt Steinbock zum 82. Geburtstag
 am 25.12.09 Herr Harri Grotzke zum 70. Geburtstag
 am 25.12.09 Frau Christa Hesse zum 81. Geburtstag
 am 25.12.09 Herr Raimund Krauß zum 70. Geburtstag
 am 25.12.09 Herr Fritz Popp zum 81. Geburtstag
 am 25.12.09 Frau Rosmarie Schubert zum 71. Geburtstag
 am 25.12.09 Frau Meta Stumpe zum 86. Geburtstag
 am 25.12.09 Frau Christa Wagner zum 75. Geburtstag
 am 26.12.09 Frau Elise Köhler zum 82. Geburtstag
 am 26.12.09 Herr Manfred Kunz zum 78. Geburtstag
 am 26.12.09 Frau Gertraud Mittenzwey zum 73. Geburtstag
 am 27.12.09 Frau Ruth Dietzsch zum 75. Geburtstag
 am 27.12.09 Frau Anneliese Schwabe zum 74. Geburtstag
 am 28.12.09 Herr Helmut Beyrich zum 87. Geburtstag
 am 28.12.09 Herr Herbert Thieme zum 86. Geburtstag
 am 30.12.09 Frau Ella Gritschke zum 77. Geburtstag
 am 30.12.09 Frau Johanna Jauch zum 82. Geburtstag
 am 30.12.09 Frau Rita Zadworny zum 83. Geburtstag
 am 31.12.09 Frau Anna Sommer zum 93. Geburtstag
 am 31.12.09 Frau Irmgard Trautloff zum 78. Geburtstag
 am 31.12.09 Herr Kurt Uebrig zum 84. Geburtstag

... und im Januar 2010

am 01.01.10 Herrn Karli Illgen zum 79. Geburtstag
 am 01.01.10 Frau Erika Lenk zum 85. Geburtstag

am 02.01.10 Frau Gunda Menning zum 70. Geburtstag
 am 02.01.10 Frau Rosemarie Schmidt zum 77. Geburtstag
 am 02.01.10 Herrn Günter Weise zum 82. Geburtstag
 am 03.01.10 Frau Susanne Ohla zum 77. Geburtstag
 am 05.01.10 Frau Elfriede Albert zum 78. Geburtstag
 am 05.01.10 Frau Anna Kose zum 72. Geburtstag
 am 05.01.10 Frau Gerda Schneider zum 81. Geburtstag
 am 06.01.10 Herrn Richard Kurt zum 78. Geburtstag
 am 07.01.10 Frau Anneliese Berthel zum 82. Geburtstag
 am 07.01.10 Herrn Dr. Wolfgang Stößer zum 72. Geburtstag
 am 09.01.10 Frau Lieselotte Hänel zum 76. Geburtstag
 am 09.01.10 Frau Lieselotte Sell zum 74. Geburtstag
 am 10.01.10 Frau Roswitha Gubitz zum 70. Geburtstag
 am 10.01.10 Frau Wanda Kracik zum 77. Geburtstag
 am 13.01.10 Frau Wera Herrmannsdörfer zum 76. Geburtstag
 am 13.01.10 Herrn Hans Rickert zum 77. Geburtstag
 am 14.01.10 Herrn Dr. Gerhard Klier zum 70. Geburtstag
 am 14.01.10 Frau Inge Tölg zum 72. Geburtstag
 am 16.01.10 Frau Elfriede Kästner zum 89. Geburtstag
 am 16.01.10 Frau Käthe Matthäus zum 78. Geburtstag
 am 17.01.10 Frau Minna Darlatt zum 76. Geburtstag
 am 17.01.10 Frau Margarete Hofmann zum 75. Geburtstag
 am 17.01.10 Frau Marianne Schmidt zum 85. Geburtstag
 am 17.01.10 Herrn Reinhard Seiler zum 71. Geburtstag
 am 20.01.10 Frau Liane Schumann zum 75. Geburtstag
 am 20.01.10 Frau Franziska Sobe zum 86. Geburtstag
 am 21.01.10 Herrn Willy Forsthoffer zum 82. Geburtstag
 am 21.01.10 Herrn Günter Penzold zum 71. Geburtstag
 am 21.01.10 Frau Margarete Reichmuth zum 76. Geburtstag
 am 22.01.10 Frau Margarete Schürer zum 72. Geburtstag
 am 22.01.10 Herrn Heinz Seibt zum 75. Geburtstag
 am 23.01.10 Frau Marga Helgert zum 85. Geburtstag
 am 24.01.10 Herrn Erich Friedrich zum 74. Geburtstag
 am 26.01.10 Frau Ursula Kurze zum 71. Geburtstag
 am 27.01.10 Herrn Wolfgang Steiner zum 76. Geburtstag
 am 28.01.10 Frau Gertraude Kegel zum 75. Geburtstag
 am 28.01.10 Frau Erika Maleck zum 72. Geburtstag
 am 28.01.10 Herrn Joachim Russe zum 72. Geburtstag



**Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 24. Februar 2009**

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt.

Jürgen Naundorf, Schiedsmann der Stadt Berga
Telefon 20 666 oder 0179 - 104 83 27

Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile

Einzel Exemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2 und Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf; Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf abgeholt werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner. Druckauflage: 2500.

Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de. Druck: Druckerei Raffke

Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner. Erscheinung: nach Bedarf.